

Antwort zur Anfrage

Nr. AF/0082/2015

Beratung im **Stadtrat** am **24.07.2015**, TOP öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der SPD-Ratsfraktion: Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut

Antwort:

1. *Wurde der Kulturbau auf dem Zentralplatz zwischenzeitlich als Kulturdenkmal angemeldet, da dort die städtische Kunstsammlung im Mittelrhein-Museum, sowie der historische Bestand der Stadtbibliothek beheimatet sind?*
 - a) *Wenn ja, wann wurde die Anmeldung vorgenommen und wann ist mit einer Antwort zu rechnen*
 - b) *Wenn nein, warum wurde noch keine Anmeldung vorgenommen?*

Nein.

a) Siehe Antwort unter b).

b) Da sich gemäß Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) kein Handlungsbedarf ergibt.

Der Neubau „Forum Confluentes“ erfüllt nicht die Kriterien eines Kulturdenkmals gemäß § 3 DSchG.

Nach der Kommentierung des § 8 DSchG werden bewegliche Kulturdenkmäler, die sich z.B. in staatlichen Sammlungen oder Archiven befinden, nicht unter Schutz gestellt, da man davon ausgeht, dass der Eigentümer hier selbst für den Erhalt und die Pflege Sorge trägt. Diese Einrichtungen (Museen etc.) verfügen über eigene qualifizierte Mitarbeiter zur Betreuung der Sammlungen, so dass eine Unterschützstellung nicht sachgerecht wäre und unnötigen Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Als weitere Information zur aktuellen Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes, dass nach Aussage der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien, Frau Staatsministerin Monika Grütters (CDU), in der ersten Jahreshälfte 2016 in Kraft treten soll, hier der Auszug der Pressemitteilung 77/2015 vom 23.02.2014 des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung:

„Mit der Novellierung des Kulturgutschutzes durch die Bundesregierung sollen in Zukunft öffentliche Sammlungen besser geschützt werden. Es ist eine Regelung geplant, die Einzeleintragungen öffentlicher Sammlungen in die Verzeichnisse

national wertvollen Kulturgutes der Länder nicht mehr erforderlich macht, da diese dann qua Gesetz geschützt sind. Einzeleintragungen national wertvollen Kulturgutes in die Verzeichnisse der Länder sind aber auch mit der Neuregelung nach wie vor noch möglich, insbesondere von national wertvollen Kulturgütern in privatem Eigentum, um so die Abwanderung ins Ausland zu verhindern. Die Werke können nach wie vor verkauft werden, dürfen aber Deutschland nicht verlassen. Die Ausfuhr bereits eingetragenen Kulturgutes ist nur durch eine Ausfuhrgenehmigung der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) im Einzelfall möglich. Dies ist bereits jetzt geltendes Recht. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Die Verzeichnisse der Länder bleiben daher wichtig und sind fester Bestandteil auch der neuen gesetzlichen Regelung.“

2. *Falls noch keine Anmeldung vorgenommen worden ist, wann wird die Verwaltung diesen Vorgang beginnen?*

Siehe Antwort zu 1.b)

3. *Die bisherigen Gebäude haben den besonderen Schutz der „Haager Konvention“. Allerdings ist deren zukünftige Nutzung nun nicht mehr unter diesen Schutz zu stellen, so dass hier eine Prüfung des besonderen Schutzes anzuraten ist. Wie sieht die Verwaltung dies?*

Die sogenannten Altimmobilien sind zwischenzeitlich privatisiert worden. Sie behalten auch nach der Umnutzung die Eigenschaften von Kulturdenkmälern gemäß § 3 DSchG und bleiben in der Denkmalliste eingetragen.

Die Verwaltung sieht hier aktuell keinen Handlungsbedarf.